

Verkehrshaftung und -Versicherung

Begriff

Verkehrshaftung

Unter diesem Begriff versteht man die Verantwortung des Spediteurs für die vertragsgemäße Besorgung der speditionellen Abwicklung bzw. die des Frachtführers für die Beförderung der übernommenen Güter zum und die Ablieferung am vereinbarten Bestimmungsort an den berechtigten Empfänger.

Dabei kann es sich sowohl um reine Güterschäden (Verlust, Zerstörung, Beschädigung) als auch um Vermögensschäden (z.B. infolge Lieferfristüberschreitung) handeln.

Verkehrshaftungs-Versicherung

Die Verkehrshaftungs-Versicherung deckt das Haftpflicht-Interesse des Spediteurs bzw. des Beförderers.

durchgeführt werden, damit keine Lücken im Versicherungsumfang entstehen.

Die Leistung des Versicherers umfasst die

➤ Prüfung der Haftpflichtfrage

➤ Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche

im Rahmen des jeweils anzuwendenden Rechts.



Die Verkehrshaftung betrifft ausschließlich Ansprüche, die vom Auftraggeber oder sonstigen Berechtigten auf Grund mangelhafter Erfüllung des Speditions- oder Frachtvertrages gegen den Spediteur oder Frachtführer erhoben werden.

Der Deckungsumfang sollte sich nach der jeweiligen Haftungsordnung richten, welche sich aus dem abgeschlossenen Speditions-/ Frachtvertrag ergibt. Aus diesem Grunde ist es besonders wichtig, festzustellen, welche Tätigkeiten konkret

Die Höhe der Ersatzpflicht des Versicherers bestimmt sich ebenfalls nach dem entsprechenden Transportrecht; sie wird durch vertraglich vereinbarte Höchstdeckungssummen zusätzlich begrenzt.

Frachtführerhaftung

Frachtführer

Gemäß § 407 HGB n. F. wird der Frachtführer verpflichtet, das Gut zum Bestimmungsort zu befördern und dort an den Empfänger (unversehrt und rechtzeitig) abzuliefern.

Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)

Neben dem HGB ist das Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) wesentliche Grundlage für den gewerblichen Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen. Es bestimmt u.a. über

- Definition der einzelnen Beförderungsarten
- Genehmigungs-/Erlaubnisverfahren und Ausnahmen
- Zugangsvoraussetzungen
- Versicherungspflicht und Umfang der vom Unternehmer abzuschließenden Versicherung
- zuständige Aufsichtsbehörden

Im wesentlichen wird unterschieden

Erlaubnis-/ genehmigungsfreier Straßengüterverkehr

Auf bestimmte Beförderungen (z.B. mit Pkw) finden die Vorschriften des GüKG keine Anwendung (§ 2 GüKG). Soweit es sich also um Beförderungen handelt, die von den Ausnahmetatbeständen erfasst sind, wird zur Durchführung von solchen Transporten keine Erlaubnis oder Genehmigung benötigt.

Dazu gehören auch Transporte mit Kraftfahrzeugen, deren zulässiges Gesamtgewicht einschließlich des Gesamtgewichtes des Anhängers 3,5 t nicht übersteigt.

Erlaubnis-/ genehmigungspflichtiger Straßengüterverkehr

Seit dem 01.07.1998 ist der gewerbliche Güterverkehr nicht mehr konzessioniert. Trotzdem sind für die Erteilung der Erlaubnis folgende Voraussetzungen nachzuweisen:

- persönliche Zuverlässigkeit des Unternehmers
- finanzielle Leistungsfähigkeit
- fachliche Eignung des Unternehmers

Gesetzliche Höchsthaftungssummen

Die Haftung des Frachtführers ist begrenzt

- für Güterschäden mit der Höhe des Warenwertes, maximal mit 8,33 Sonderziehungsrechten (SZR) je Kilogramm Rohgewicht des beschädigten oder in Verlust geratenen Gutes; dies entspricht derzeit ca. 10,30 EUR (1 SZR = ca. 1,22 EUR). Man spricht hierbei von der Regelhaftung.



Haftung des Frachtführers

Die Haftung des Unternehmers im erlaubnisfreien Verkehr ist nicht gesondert geregelt. Es gelten deshalb auch für ihn die §§ 407ff. HGB n. F.

Danach haftet der Unternehmer für alle Schäden, die an den übernommenen Gütern zwischen der Annahme zur Beförderung und Ablieferung entstehen sowie für Schäden aus Lieferfristüberschreitungen.

Es handelt sich dabei um eine Gefährdungshaftung, die nur wenige Entlastungsmöglichkeiten zulässt (z. B. im Falle eines unabwendbaren Ereignisses).

- für sonstige Vermögensschäden mit dem dreifachen Wert, der bei Verlust des Gutes zu zahlen ist
- für Schäden infolge Lieferfristüberschreitung mit der dreifachen Fracht

Die Haftungsbeschränkungen entfallen, wenn der Schaden vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden wahrscheinlich eintreten werde, herbeigeführt wurde.

Der Unternehmer haftet auch für Schäden durch Erfüllungsgehilfen, deren er sich zur Ausführung des Frachtvertrages bedient (z.B. beim Einsatz von Subunternehmern).

Das neue Transportrecht geht vom Grundsatz der Vertragsfreiheit aus. Den Vertragspartnern steht es also frei, davon abweichende Vereinbarungen zu treffen.

Grundsätzlich können alle gesetzlichen Bestimmungen durch Individualabsprachen geändert werden.

Für Güterschäden kann zwischen den am Frachtvertrag Beteiligten ein Haftungshöchstbetrag im Rahmen eines Korridors zwischen 2 SZR und 40 SZR auch durch Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) vereinbart werden.

Im Verkehr mit Verbrauchern gelten besondere, verschärfte Bestimmungen.

Versicherungspflicht

Gemäß § 7a GüKG ist jeder Unternehmer im erlaubnispflichtigen innerdeutschen Güterverkehr verpflichtet, sich gegen Schäden (Güter- und Verspätungsschäden), für die er nach dem HGB haftet, zu versichern und diese Versicherung aufrecht zu erhalten. Der Versicherungsnachweis ist der zuständigen Behörde vorzulegen.

Die diesen Vorschriften entsprechende Versicherungsbestätigung stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer zur Verfügung. Sie ist neben den sonstigen vorgeschriebenen Papieren während des Transports im Fahrzeug mitzuführen.

Die Beendigung des Versicherungsvertrages hat der Versicherer der Behörde ebenfalls mitzuteilen.



Mindestdeckung nach GüKG

Die vorgeschriebene Mindest-Deckungssumme beträgt **600.000 EUR**.

Das Vereinbaren einer Jahreshöchstersatzleistung, die nicht weniger als das Zweifache der Mindestsumme betragen darf, und eines Selbstbehaltes ist zulässig.

Die vom Gesetzgeber vorgesehenen Ausschlüsse sind beschränkt auf

- Vorsatz des Unternehmers oder seiner Repräsentanten
- Naturkatastrophen, Kernenergie, politische Risiken wie z.B. Krieg, Bürgerkrieg etc., Streik und Ausspernung, terroristische Gewalt-

akte, Verfügungen von hoher Hand, Wegnahme und Beschlagnahme seitens einer staatlich anerkannten Macht.

- Beförderungen von Edelmetallen, Juwelen, Edelsteinen, Zahlungsmittel, Valoren, Wertpapiere, Briefmarken, Dokumente und Urkunden.

Der Versicherungsschutz der Generali Frachtführerhaftungsversicherung geht in verschiedenen Bereichen über die Mindestanforderungen hinaus.

Bundesamt für Güterverkehr

Die Einhaltung der Bestimmungen des GüKG obliegt dem Bundesamt für Güterverkehr (BAG). Dies gilt auch für Kontrollen hinsichtlich des Bestehens der vorgeschriebenen Versicherung. Verstöße gegen das GüKG werden geahndet.

Grenzüberschreitender Güterverkehr (CMR)

Beim grenzüberschreitenden Güterverkehr mittels Kraftfahrzeugen gilt das Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR). Die CMR ist eine internationale Konvention und zugleich unmittelbar anwendbares deutsches Recht, sofern die Geltungsvoraussetzungen der CMR erfüllt sind. Die CMR gilt bei grenzüberschreitenden Transporten für die gesamte Reise, also auch bereits für den inländischen Streckenteil.

Die Haftungsbestimmungen der CMR sind zwingend und können durch Vertrag weder ausgeschlossen, eingeschränkt noch in sonstiger Weise abgeändert werden.

Die Haftung des Unternehmers für Güterschäden ist jedoch mit 8,33 Sonderziehungsrechten (SZR) je kg begrenzt. Die Ersatzleistung für Vermögensschäden infolge Lieferfristüberschreitung ist begrenzt mit der einfachen Fracht. Für Güterfolgeschäden haftet der Unternehmer nicht.

Eine Verpflichtung zum Abschluss einer CMR-Versicherung besteht nicht. HGB- und CMR- Police werden zumeist als Kombination abgeschlossen. Für die CMR-Deckung

werden normalerweise Höchsthaftungssummen vereinbart.

Umzugsverkehr

Umzugsverkehr ist die Beförderung von Umzugs-, Erb- und Heiratsgut mit einem Kraftfahrzeug für andere.

Der Unternehmer haftet nach den §§ 451 ff HGB n. F.

Die Haftung ist mit 620 EUR je Kubikmeter für den Umzug benötigten Laderaum beschränkt.

Spätestens bei Ablieferung ist der Auftraggeber auf die Reklamationspflichten und die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen aufmerksam zu machen. Dies hat schriftlich zu erfolgen. Ein Verstoß gegen diese Pflichten führt zur unbeschränkten Haftung des Umzugspediteurs.

Für den Umzugsverkehr gelten im übrigen die sonstigen auf Frachtverträge anzuwendenden Bestimmungen. Abweichende Vereinbarungen mit Verbrauchern sind nur



Auf diese Beschränkungen hat der Unternehmer ausdrücklich bei Vertragsabschluss hinzuweisen. Er hat dem Auftraggeber außerdem die Möglichkeit einzuräumen, eine höhere Haftungssumme zu wählen oder das Gut zu versichern. Die Kosten dafür hat der Auftraggeber zu tragen.

zu dessen Vorteil zulässig; andernfalls sind sie nichtig.

Die Bestimmungen des GüKG, insbesondere über Berufszugangsvoraussetzungen und Versicherungspflicht gelten, im übrigen auch für den Umzugsverkehr.

Hakenlast- und Schwergut-Versicherung

Hakenlast-Versicherung

Diese Versicherung wird von Unternehmern benötigt, die gewerblich Abschlepp-, Bergungs- oder sonstige Beförderungsaufträge übernehmen und diese unter Einsatz von Schlepp- und/oder Kranfahrzeugen und den damit verwendeten technischen Hilfsmitteln ausführen.

Soweit die Voraussetzungen für eine vom GüKG freigestellte Tätigkeit **nicht** vorliegen (Beförderungen von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zum Zwecke der Rückführung) gelten die Vorschriften des GüKG, wie z.B. die Zugangsvoraussetzungen, auch für diese Unternehmen. Im Übrigen haften Abschleppbetriebe üblicherweise in gleichem Umfang wie sonstige Frachtführer.

Die gesetzlich vorgeschriebene Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung reicht dafür nicht aus, weil sie keinen Versicherungsschutz gewährt für Schäden, die an den mit dem Fahrzeug beförderten Sachen entstehen.

Gegenstand der Versicherung

Die Versicherung bezieht sich auf

- Bergen, Abfahren Abschleppen, Schleppen und Befördern von Fahrzeugen (einschließlich Inhalt und Ladung) sowie den damit verbundenen sonstigen Tätigkeiten
- Einstellen, Verwahren und Sicherstellen der den Auftrag umfassenden Objekte bis zur Dauer von 14 Tagen
- Pannenhilfe außerhalb des

- Betriebsgrundstückes des Unternehmers
- Rückholdienst von im Ausland liegengeliebener bzw. zurückgelassener Fahrzeuge

Umfang der Versicherung

Grundsätzlich ist zu sagen, dass auch für Hakenlastversicherungen die Anforderungen an die Pflichtversicherung gemäß dem GüKG gelten.

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz, soweit gegen den Unternehmer aus der Durchführung eines versicherten Auftrages Ansprüche von Dritten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder im Rahmen der vereinbarten Geschäftsbedingungen wegen Schäden an dem von ihm übernommenen Gut entstehen, geltend gemacht werden.



Kein Versicherungsschutz wird gewährt, soweit sie dem Grunde nach durch die Bedingungen der Kraftfahrzeug- oder der allgemeinen Haftpflichtversicherung gedeckt sind.

Die Leistungspflicht des Versicherers umfasst

- die Prüfung der Haftpflichtfrage
- die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbe-

gründeter Schadenersatzansprüche

Dabei wird der Umfang der Leistung durch die deutschen gesetzlichen Bestimmungen und die im Vertrag vereinbarten Höchsthaftungssummen (Deckungssummen) bestimmt.

Außerdem hat der Unternehmer einen im Vertrag zu vereinbarenden Selbstbehalt je Schaden zu tragen.

Deckungssummen

Die Versicherungsleistung ist je Schadenereignis und Auftrag begrenzt für

- Schäden an übernommenen Auftragsgegenständen
- alle übrigen Schäden (Vermögens-/ Sachfolgeschäden)

Die Deckungssummen sind mit dem Versicherer zu ver-

einbaren. Erhöhte Deckungssummen sind insbesondere dort erforderlich, wo aufgrund besonderer behördlicher Vorschriften der Nachweis höherer Deckungssummen als Voraussetzung für die Erteilung von Aufträgen erbracht werden muss.

Geltungsbereich

Die Versicherung gilt innerhalb des vereinbarten Geltungsbereichs.

Schwergut-Versicherung

Diese Versicherung wird Unternehmen geboten, die gewerblich Abschlepp-, Bergungs- oder Kranaufträge übernehmen und diesen Aufträgen die Allgemeinen Bedingungen der Bundesfachgruppe Schwertransport und Kranarbeiten (BSK) zugrunde legen.

Bei diesen vom Schwergutgewerbe verwendeten BSK-AGB handelt es sich um Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), die rechtswirksam in den Vertrag mit dem Auftraggeber einbezogen werden müssen.

Außerdem ist zu beachten, dass die BSK-AGB sämtliche Schwergut-Aufträge als Frachtverträge i.S. des HGB klassifizieren. Das hat zur Folge, dass die BSK-AGB nur insoweit anwendbar sind, als nicht zwingendes Sonderfrachtrecht (z. B. HGB, CMR) eingreift.

Gegenstand der Versicherung

Die Versicherung bezieht sich auf alle vom Unternehmer übernommenen Schwergutaufträge.

Darunter fallen alle Aufträge, welche die Beförderung und sonstige Behandlung von Gütern zum Gegenstand haben, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder der örtlichen Gegebenheiten mit besonderen Beförderungs- oder Hebemitteln ausgeführt werden, insbesondere einer Ausnahmegenehmigung von den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) bedürfen, unter Ausschluss der Montagetätigkeit, nämlich



- Auf-, Ab-, Um-, Be- und Entladen
- Kran- und Parterrearbeiten
- Beförderung, Lagerung oder Verwahrung von Gütern in Verbindung mit einem Schwergutauftrag
- Bergen und Abschleppen
- Grobmontagen und Grobdemontagen im Zusammenhang mit einem Schwergutauftrag

Umfang der Versicherung

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz, soweit Ansprüche von Dritten gegen den Unternehmer aus der Durchführung eines versicherten Auftrages erhoben werden und zwar

- nach den (BSK-AGB) des Unternehmers
- falls diese nicht anwendbar sind, aufgrund gesetzlicher Bestimmungen
- nach dem HGB
- nach der CMR

Kein Versicherungsschutz wird gewährt, soweit sie dem Grunde nach durch die Bedingungen der Kraftfahrzeug-

oder der allgemeinen Haftpflichtversicherung gedeckt sind oder gedeckt werden können.

Grenzen der Ersatzleistung

Die Leistungspflicht des Versicherers umfasst

- die Prüfung der Haftpflichtfrage
- die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche

Die Leistungspflicht ist je Schadenereignis begrenzt

- im innerdeutschen Güterverkehr nach dem HGB
- im grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr nach der CMR
- maximal mit dem im Versicherungsvertrag vereinbarten Höchstbetrag.

Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für Aufträge, die innerhalb Europas auszuführen sind.

**BUNDESAMT
FÜR GÜTERVERKEHR**

Az.: 13/02 - 211.1 (7a)
(Bei Antwort bitte angeben)

Bundesamt für Güterverkehr • Postfach 19 01 80 • 50498 Köln

Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e.V.
-z.Hd. Herrn Dr. Schildknecht-
Postfach 08 02 64

10002 Berlin

50498 Köln, den 20. Dezember 2004

Postfach 19 01 80

Fernruf (0221) 57 76 - 0 oder - 1302

Telefax (0221) 57 76 1777

Hausadresse:

Werderstraße 34, 50672 Köln

Rückfragen bitte an

Herr Rosier.

**Versicherungsnachweis nach § 7a Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)
Ihre Schreiben vom 17. November 1998 und 8. Dezember 2004 (S6-js/bd)
Mein Schreiben vom 1. Dezember 1998 (Az: 13.2-250-7a/n)**

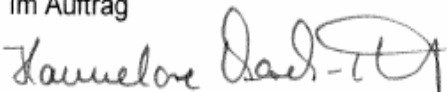
Sehr geehrter Herr Dr. Schildknecht,

der Nachweis einer gültigen Güterschaden-Haftpflichtversicherung im Sinne des § 7a GüKG kann sowohl allgemein unternehmens-, aber auch konkret fahrzeugbezogen ausgestellt sein.

Vor diesem Hintergrund verfährt der Straßenkontrolldienst des Bundesamtes unverändert wie folgt:

Wird bei einer Kontrolle ein unternehmensbezogener Versicherungsnachweis vorgelegt, so gilt der Nachweis des Versicherungsschutzes für das betreffende vom Transportunternehmer eingesetzte Fahrzeuge als erbracht. Wird demgegenüber ein Nachweis vorgelegt, der auf ein bestimmtes Kraftfahrzeug ausgestellt ist, so ist der Versicherungsschutz für die betreffende Beförderung nur dann nachgewiesen, wenn dieses Fahrzeug auch tatsächlich für den Transport eingesetzt wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Hannelore Wizorek-Kuhlen



Industrie- und
Handelskammer
zu Münster



Sentmaringer Weg 61
48151 Münster
Postfach 40 24
48022 Münster

BESCHEINIGUNG

Herr

geboren am
wohnhaft in

hat am 26.04.1999 und 30.04.1999 vor dem Prüfungsausschuss Güterkraftverkehr der Industrie und Handelskammer zu Münster die

Prüfung zum Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung eines Güterkraftverkehrsunternehmens

gemäß den Bestimmungen des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) vom 22. Juni 1998, der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr vom 22. Dezember 1998 und der Satzung der Industrie- und Handelskammer zu Münster vom 22. März 1994 sowie in Übereinstimmung mit der Richtlinie der Richtlinie 96/26/EG des Rates vom 29. April 1996 über den Zugang zum Beruf des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr sowie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für die Beförderung von Gütern und die Beförderung von Personen im Straßenverkehr und über Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit der betreffenden Verkehrsunternehmer

bestanden.

In der Prüfung wurden Kenntnisse auf den Sachgebieten der Anlage 3 zur Berufszugangsverordnung nachgewiesen.

Münster, 30.04.1999

Prüfungsausschuss der
Industrie und Handelskammer zu Münster
nach dem Güterkraftverkehrsgesetz
Der Vorsitzende

Robmann



Ausfertigung Nr.

14

Erlaubnisurkunde für den gewerblichen Güterkraftverkehr

Nummer

3680-L-99/75

Land

D

Bezeichnung der zuständigen Behörde

Landkreis
Vechta

Dem Unternehmer

Name, Rechtsform und Anschrift

wird auf Grund des § 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) die Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr erteilt.

Besonderheiten:

Diese Urkunde ist bei allen Beförderungen mitzuführen und Kontrollberechtigten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Sie ist nicht übertragbar.

Ändern sich in der Erlaubnisurkunde genannte unternehmerbezogene Angaben, so sind das Original und die Ausfertigungen der Erlaubnisbehörde zur Berichtigung vorzulegen.

Die Erlaubnis gilt unbefristet

befristet vom

bis zum

Erteilt in

Vechta

am

02.06.1999



Unterschrift der Erlaubnisbehörde und Dienststempel

Spediteur und Speditionsversicherung

Spediteur

Gemäß § 453 Handelsgesetzbuch n. F. (HGB) wird der Spediteur verpflichtet, die Versendung des Gutes zu **besorgen**. Die dazu erforderlichen Verträge (z.B. Fracht-, Lagervertrag) schließt er im eigenen Namen oder bei entsprechender Bevollmächtigung im Namen des Absenders ab.

Die Pflicht zur Besorgung der Beförderung umfasst im wesentlichen

- die Bestimmung des Beförderungsmittels und -weges,
- die Auswahl des Beförderers und den Abschluss der erforderlichen Fracht-, Lager- und Speditionsverträge
- die Sicherung von Schadensersatzansprüchen des Auftraggebers
- die Ausführung sonstiger auf die Beförderung bezogener Leistungen wie z.B. die Versicherung und Verpackung des Gutes, seine Kennzeichnung und die Zollbehandlung

Bei all seinen Tätigkeiten hat der Spediteur das Interesse seines Auftraggebers zu wahren und die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten.

Es handelt sich hierbei um eine Haftung für vermutetes Verschulden, d.h., der Spediteur muss im Schadenfall den Entlastungsbeweis erbringen.

Entgegen dem allgemeinen Sprachgebrauch führt der „reine“ Spediteur die eigentliche Beförderung nicht selbst durch, d.h., seine Aufgabe besteht normalerweise in der



Organisation der Versendung.

Bei sog. speditionellen „Gemischtbetrieben“ wird sowohl die Tätigkeit des Spediteurs als auch die des Frachtführers durch dieselbe Person ausgeübt.

Welche Haftungsnorm dann anzuwenden ist, richtet sich nach den tatsächlichen Gegebenheiten des Einzelfalles und ist vielfach äußerst schwierig zu ermitteln.

Deutsche Spediteure arbeiten üblicherweise auf Basis der „Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen (ADSp)“.

Die daraus resultierende Haftung wird durch den im Rahmen der Speditionsversicherung gewährten Versicherungsschutz gedeckt.

Speditionsversicherung

Der Spediteur, der auf der Grundlage der ADSp arbeitet ist verpflichtet, eine Speditionsversicherung zu marktüblichen Bedingungen abzuschließen und aufrecht zu erhalten, die seine verkehrsvertragliche Haftung nach den ADSp und nach dem Gesetz im Umfang der Regelaftung (s. dazu Frachtführerhaftungsversicherung) abdeckt. Dabei ist es zulässig, Höchstersatzleistungen je Schadenereignis, Schadenfall und Versicherungsjahr sowie Selbstbehalte zu vereinbaren.

Schließt der Spediteur diese Versicherung nicht ab oder wird sie von ihm nicht aufrecht erhalten, so kann er sich gegenüber dem Auftraggeber nicht auf die ADSp und damit insbesondere auf deren Haftungsbeschränkungen nicht berufen.

Seit dem 01.01.2003 ist der Spediteur nicht mehr verpflichtet, automatisch und ohne gesonderten Auftrag zu Gunsten des Auftraggebers eine Schadenversicherung abzuschließen. Die Versicherung der Güter (z.B. Transport- oder Lagerversicherung) muss der Spediteur nur dann besorgen, wenn der Auftraggeber ihn bei Übergabe der Güter oder möglicherweise im Rahmen einer generellen Vereinbarung damit beauftragt.

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, hat der Spediteur nach pflichtgemäßem Ermessen über Art und Umfang der Versicherung zu entscheiden und sie zu marktüblichen Bedingungen abzuschließen. Es handelt sich insoweit um eine Versicherung für fremde Rechnung. Ein Direktanspruch des Versicherten gegenüber dem Versicherer besteht nicht.

Die Prämie für diese Güterversicherung hat der Auftraggeber zu zahlen; dem Spediteur obliegt es, die Prämie auftragsbezogen zu erheben und an den Versicherer abzuführen.

Den bisherigen „Verbots- / Verzichtskunden“ gibt es in dieser Form nicht mehr. An dessen Stelle tritt die neue Vermutungsregelung. Danach darf der Spediteur die Versicherung eindecken, wenn er vermutet, dass die Versicherung im Interesse des Auftraggebers liegt. Dieses Interesse wird angenommen, wenn er für den Kunden schon früher eine Versicherung abgeschlossen oder wenn der Auftraggeber einen Warenwert aufgegeben hat. In jedem Falle kann ein Interesse ausgeschlossen werden, wenn eine schriftliche Untersagung vorliegt.

Weder für die Haftungsversicherung noch für die vom Spediteur zu besorgende Güterversicherung enthalten die ADSp Regelungen über eine einheitliche Deckung, so wie es vor dem 01.01.2003 durch den Mindeststandard der SpV der Fall war.

Die deutschen Speditionsversicherer bedienen sich üblicherweise des vom GDV empfohlenen Versicherungskonzeptes. Das schließt aber nicht aus, dass im Einzelfall u.a. unterschiedliche Deckungen hinsichtlich des Versicherungsumfanges, der vom Versicherungsschutz umfassten Güter oder der Höchsthaftungssummen bestehen, was den Vergleich der Versicherungskonzepte erheblich erschwert.

denfall bei verfügbarer Lagerung

- maximal 2 Mio. EUR je Schadenereignis, und zwar auch dann, wenn mehrere Geschädigte Ansprüche erheben
- dem dreifachen des Betrages, der bei Verlust zu zahlen wäre, maximal 100.000 EUR je Schadenfall, für andere als Güterschäden
- für Schäden während der Beförderung haftet der Spediteur aber wie ein Frachtführer.

Die Haftungsbefreiungen und Haftungsbeschränkungen entfallen bei

- Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Spediteurs oder seiner leitenden Angestellten
- Verletzung vertragswe-



Haftung des Spediteurs nach den ADSp

Im wesentlichen ist die Haftung je Schadenfall beschränkt mit

- 5 EUR je Kilogramm, maximal 1 Mio. EUR je Schadenfall des beschädigten oder in Verlust geratenen Gutes
- 5 EUR je Kilogramm, maximal 5.000 EUR je Scha-

sentlicher Pflichten (grobes Organisationsverschulden)

- Vorsatz oder Leichtfertigkeit der Leute des Spediteurs.

Für die Anwendung der Haftungsbeschränkungen muss der Spediteur beweisen, dass die ADSp tatsächlich in rechtlich zulässiger Weise mit dem Auftraggeber vereinbart waren.